STADT SANKT AUGUSTIN
Rechnungsprüfungsamt

Sitzungsvorlage

Datum: 16.11.2006
Drucksache Nr.: **06/0488**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Rechnungsprüfungsausschuss	05.12.2006	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Hinzuziehung eines Dritten für die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beschließt gem. § 103 Abs. 5 GO NW (n.F.) die Beauftragung eines Dritten für die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin.

Problembeschreibung/Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 GO NW (n.F.) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss der Stadt Sankt Augustin. Hierbei bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 8 GO n.F.). Dies gilt auch gem. § 92 Abs. 5 GO NW (n.F.). für die Prüfung der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses kann sich die örtliche Rechnungsprüfung Dritter als Prüfer bedienen.

Nach Abwägung der Gesamtproblematik wird von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes vorgeschlagen, bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz einen Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen. Auf Grund der Komplexität und Schwierigkeit der Materie sowie des enormen Umfangs der zu leistenden Prüfungshandlungen, insbesondere im Hinblick auf die Inventur und Bewertung der Vermögensgegenstände, erscheint die Vorgehensweise, diesen Grundsatzbeschluss zu fassen, notwendig und geboten.
Die eigentliche Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers muss dann zu gegebener Zeit im Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.

Eine Umfrage bei verschiedenen Nachbargemeinden im Rhein-Sieg-Kreis, im Oberbergischen sowie im Rheinisch-Bergischen Raum hat ergeben, dass überwiegend beabsichtigt ist, die Eröffnungsbilanz extern prüfen zu lassen.

Gust
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Die Maßnahme
☒ hat keine finanzielle Auswirkungen
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.
☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt €, insgesamt sind € bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.